

# Vereinsatzung

**„Schützenverein EICHENLAUB“**

**Karlskron**

## PRÄAMBEL

In dieser Satzung sind alle Grundsätze niedergelegt, die für das interne Vereinsleben und die Beziehung zu öffentlichen Organen von Bedeutung sind.

Die Satzung orientiert sich am Bürgerlichen Gesetzbuch ( BGB ), an der Mustersatzung des BSSB und DSSB und an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

vom *11.03.*..... ~~19~~ *2000*

Verfasser:

Brüderle M./LotusWord\Schütz\Satzg

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein EICHENLAUB“

und hat seinen Sitz in

85123 Karlskron

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz  
Eingetragener Verein ( E. V. ).

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer.Sportschützenbundes e.V.  
und erkennt dessen Satzung an.

Vereinskennnummer: **416049**

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient der Pflege des Schützenbrauchtums und der Förderung des Nachwuchses.

.....

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

.....

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Zur Aufnahme ist die schriftliche oder mündliche Willensäußerung gegenüber Vertretern des Schützenmeisteramtes erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.

Kinder und Jugendliche haben zur Aufnahme in den Verein zusätzlich eine Einverständniserklärung beider Elternteile bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vertretern des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, persönlichen Wunsch oder Ausschluß.

Schriftliche Austrittserklärungen sind bis spätestens 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres an das Schützenmeisteramt zu richten, andernfalls hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten. In Einzelfällen ist eine Ausnahmeregelung durch Beschluß des Vereinsausschusses möglich.

Bei Verletzung der Satzung, grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln, Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß.

Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor dem Vereinsausschuß und Einspruchsrecht gegen den Beschluß bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig.

Am Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder und Wehrpflichtige zahlen keinen Beitrag.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied über 14 Jahre ist stimm- und wahlberechtigt, Mitglieder über 18 Jahre wählbar.



Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sonderrechte eines Mitglieds können durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in finanzielle und organisatorische Angelegenheiten betreffende Unterlagen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich und frühzeitig an das Schützenmeisteramt zu richten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung

- die Satzung des Vereins anzuerkennen
- den Verein nach besten Kräften zu fördern

- notwendige Anordnungen und im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen
- durch sportliches und ehrliches Verhalten die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können nicht einer anderen Person überlassen werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1: Das Schützenmeisteramt bestehend aus einem 1. und 2. Schützenmeister

1. Kassier, 1. Schriftführer u. 1. Sportleiter

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Der 1. Schützenmeister hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und führt die Vereinsgeschäfte.

Zu 2: Der Vereinsausschuß bestehend aus dem 1. und 2. Schützenmeister, sowie 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wird ein Schützenmeister infolge seiner Verdienste von der Mitgliederversammlung zum Ehrenschiitzenmeister ernannt, so gehört er gleichzeitig auf Lebenszeit dem Vereinsausschuß an.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme.

Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe ihres Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

### Zu 3: Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, ihr zeitlicher Abstand zur vorhergehender Versammlung sollte nicht mehr als 14 Monate betragen.

Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliche Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat min. 14 Tage vorher zu befolgen.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden, später nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden es verlangt.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Verlesen der Tagesordnung
2. Berichte des 1. Schützenmeisters, des Kassier, des Schriftführers, des Sportleiters, und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses
4. Wahl eines Wahlausschusses
5. Neuwahl, nach Ablauf der Wahlperiode, von Schützenmeisteramt und Vereinsausschuß
6. ggf. Satzungsänderung
7. Anträge und Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen. Wahlzettel sind min. 5 Jahre aufzubewahren. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestimmen, die die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit überprüfen und über das Ergebnis Bericht erstatten.

### **§ 11 Wahl der Vereinsorgane**

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Mehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

1. und 2. Schützenmeister müssen in geheimer Wahl, Kassier, Schriftführer und Sportleiter können durch Handabstimmung gewählt werden.

Die Wahl der dem Vereinsausschuß angehörender Mitglieder sowie deren Ersatz- leute erfolgt geheim. Ihre Gültigkeit erstreckt sich ebenfalls auf 3 Jahre.

## **§ 12 Außerordentliche Mitglieder- versammlung**

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, falls besondere Gründe vorliegen oder das Vereinsinteresse dies erfordert.

Zur Berufung berechtigt sind:

- der Vereinsausschuß



- Mitglieder, mit mindestens einem Anteil von 1/3 der Gesamtzahl, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck bzw. Grund, beim Schützenmeisteramt beantragt wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen (§ 37 BGB).

### **§ 13 Ausschußsitzungen**

Ausschußsitzungen finden monatlich einmal statt. Eine genaue terminliche Vereinbarung wird den Ausschußmitgliedern freigestellt.

Bei mehrmaligem, unentschuldigtem fernbleiben einzelner Ausschußmitglieder kann die Ausschußmehrheit einen Ausschluß von Beratungen beantragen.

Die Entscheidung obliegt einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und ist endgültig. Zum gleichen Zeitpunkt ist eine Bestimmung der Ersatzperson bzw. Neuwahl durchzuführen. Der 1. Schützenmeister leitet die Ausschusssitzung und hat das alleinige Recht, zusätzliche Zusammenkünfte des Vereinsausschusses festzusetzen. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Ausschußmitgliedern notwendig. Alle Sitzungen sind vereinsöffentlich abzuhalten.

## **§ 14 Entscheidungsregelung**

Für alle Entscheidungen, die personelle, finanzielle und organisatorische Angelegenheiten betreffen, ist die 2/3 -Mehrheit des beschlußfähigen (§ 13) Vereinsausschusses erforderlich. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Funktionäre bindend.

Dem Vereinsausschuß obliegt es, Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bilden. Die Vertretungsmacht einer solchen Vertretung erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. (§ 30 BGB)

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

### **§ 15 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung für Vertragsschulden gegen Dritte beschränkt sich auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen. Es haftet aus einem Rechtsgeschäft, das einem dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich, handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 16 Schadensregelung**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangenen, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. (§ 31 BGB)

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  geändert werden. Die neue Fassung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## **§ 18 Rücktrittsbestimmungen**

Jeder Vereinsfunktionär hat das Recht, von seiner ihm anvertrauten Stellung zurückzutreten.

Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsausschuß zu richten. Falls keine Ersatzperson zur Verfügung steht, ist der Vereinsausschuß berechtigt, ein Vereinsmitglied mit der Weiterführung der Funktion zu beauftragen.

Die endgültige Entlastung des zurückgetretenen Mitglieds bleibt einer Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt er ebenfalls als aufgelöst.

## § 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom

11.03.....2000 in Kraft

85123 Karlskron, den 11.03.00.....

1. Schützenmeister

*J. G. ...*

2. Schützenmeister

.....

1. Schriftführer

.....

1. Kassier

*Biederle ...*

1. Sportleiter

.....



Die Satzung wurde am 29. Juni 2000 in das Vereinsregister VR 842 eingetragen.

Geschäftsstelle des Registergerichts  
Neuburg, 29.6.2000



Schlenke, JSekr.



23

Ausschußmitglieder:

La. B... ..  
F... ..  
A... ..  
J. ... ..

G... ..  
B... ..  
B... ..

.....  
.....  
.....  
.....  
.....



## Anhang Änderung :

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

wer das 10. Lebensjahr vollendet hat entfällt.

#### **Neuer Wortlaut:**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Zur Aufnahme ist die schriftliche oder mündliche Willensäußerung gegenüber Vertretern des Schützenmeisteramtes erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.

Kinder und Jugendliche haben zur Aufnahme in den Verein zusätzlich eine Einverständniserklärung beider Elternteile bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

85123 Karlskron, den 07.03.2004

1. Schützenmeister

*G. Schmidt* *Gey*

2. Schützenmeister

*Eckhard Luch*

1. Schriftführer

*Herrmann Roging*

1. Kassier

*Briederle*

1. Sportleiter

*Günther*